

RS Dok 2003/10/28 64/9-DOK/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.2003

Norm

BDG §95 Abs1

BDG §95 Abs3

BDG §118 Abs1 Z2

BDG §126 Abs2

StGB §125

1. StGB § 125 heute
2. StGB § 125 gültig ab 01.01.1975

Schlagworte

ExekutivBea, Sachbeschädigung bei Amtshandlung, strafgerichtliche Verurteilung, kein disziplinarer Überhang

Rechtssatz

Nach Auffassung der DOK ist das disziplinarrechtliche Unrecht des verfahrensgenständlichen Verhaltens des Besch, nämlich der Tritt gegen die Beifahrertür anlässlich einer Amtshandlung (der disziplinarische Unwert der Tat) im Hinblick auf die Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe) vom rechtskräftigen Strafurteil bereits mitumfasst und damit daher abgegolten; die Dienstpflichtverletzung erschöpft sich somit in der Verwirklichung des der rechtskräftigen Verurteilung zugrunde liegenden strafbaren Tatbestandes, das Vorliegen eines disziplinarischen Überhanges iSd § 95 Abs. 1 BDG ist hier zu verneinen. Nach Auffassung der DOK ist das disziplinarrechtliche Unrecht des verfahrensgenständlichen Verhaltens des Besch, nämlich der Tritt gegen die Beifahrertür anlässlich einer Amtshandlung (der disziplinarische Unwert der Tat) im Hinblick auf die Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe) vom rechtskräftigen Strafurteil bereits mitumfasst und damit daher abgegolten; die Dienstpflichtverletzung erschöpft sich somit in der Verwirklichung des der rechtskräftigen Verurteilung zugrunde liegenden strafbaren Tatbestandes, das Vorliegen eines disziplinarischen Überhanges iSd Paragraph 95, Absatz eins, BDG ist hier zu verneinen.

Da bereits die Voraussetzungen für ein Absehen von einem disziplinarrechtlichen Schuldspruch iSd § 95 Abs. 1 BDG gegeben sind, erübrigte sich eine Prüfung iSd Abs. 3 leg. cit., ob nämlich der Ausspruch einer zusätzlichen Disziplinarstrafe erforderlich wäre, um den Besch von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Da bereits die Voraussetzungen für ein Absehen von einem disziplinarrechtlichen Schuldspruch iSd Paragraph 95, Absatz eins, BDG gegeben sind, erübrigte sich eine Prüfung iSd Absatz 3, leg. cit., ob nämlich der Ausspruch einer zusätzlichen Disziplinarstrafe erforderlich wäre, um den Besch von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

DK: Freispruch (Ber d DA)

DOK: Bestätigung

Dokumentnummer

DOKRS_20031028_64_9_DOK_03_01

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinarioberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at